

Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München Merkblatt

für die Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten

(gem. Prüfungsordnung zur Durchführung von Abschluss- und Zwischenprüfungen für die Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk München in der Fassung vom 07.10.2020, nachfolgend „PO“)

I. Anmeldung

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung ist schriftlich unter Verwendung der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldeformulare von den Ausbildungskanzleien mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Rechtsanwaltskammer **innerhalb der Anmeldefrist** bei der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer München ausschließlich per Email: anmeldung@rak-m.de vorzunehmen. Extern Teilnehmende sowie die Teilnehmenden aus Umschulungsmaßnahmen werden gebeten, sich zu den Anmeldefristen durch den privaten Bildungsträger mit Zustimmung der Umschülerin/des Umschülers bei der Rechtsanwaltskammer schriftlich anzumelden. Den Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung kann die Prüfungsbewerberin/der Prüfungsbewerber in besonderen Fällen selbst stellen. Dies gilt insbesondere in den Fällen der Zulassung gemäß § 11 Abs. 2 PO und bei Wiederholungsprüfungen nach § 29 PO, falls ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.

Möchte eine Kanzlei mehrere Personen anmelden, ist für jede Prüfungsbewerberin/jeden Prüfungsbewerber eine **gesonderte** Anmeldung vorzunehmen, in welcher die im Anmeldeformblatt vorgesehenen Angaben zu machen und die in dem Formblatt vorgesehenen Anträge zu stellen sind.

Die Anmeldefrist ist unbedingt einzuhalten.

Nach Fristablauf eingehende Anmeldeanträge können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

II. Zulassungsvoraussetzungen

Zur Abschlussprüfung kann nach §§ 10 ff, 29 PO nur zugelassen werden,

1. wessen Ausbildungsstätte im Bezirk der Rechtsanwaltskammer München liegt oder am Ende der Ausbildungszeit gelegen hat (§ 12 Nr. 1 PO),
2. in den Fällen der §§ 10 Abs. 2, 11 Abs. 2 und 3 PO, wessen Arbeitsstätte oder, wenn ein Arbeitsverhältnis nicht besteht, wessen Wohnsitz im Bezirk der Rechtsanwaltskammer liegt oder während der Arbeitszeit gelegen hat (§ 12 Nr. 2 PO),
3. - wer die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
- wer an der Zwischenprüfung teilgenommen und die schriftlichen Ausbildungsnachweise geführt hat und
- wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen ist oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten haben (§ 10 Abs. 1 PO),
4. wer in einer berufsbildenden Schule oder einer sonstigen Berufsbildungseinrichtung ausgebildet worden ist, wenn dieser Bildungsgang der Berufsausbildung zum/zur Rechtsanwaltsfachangestellten entspricht. § 43 Abs. 2 BBiG findet entsprechende Anwendung (§ 10 Abs. 2 PO),
5. wer nach Anhörung des Auszubildenden und der Berufsschule vor Ablauf seiner Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden kann, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen (§ 11 Abs. 1 PO),
6. wer nachweist, dass er mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt. Ausländische Bildungsabschlüsse und Zeiten der Berufstätigkeit im Ausland sind dabei zu berücksichtigen. (§ 11 Abs. 2 PO)
7. Für Soldaten oder Soldatinnen auf Zeit und ehemalige Soldaten gilt § 45 Abs. 3 BBiG. (§ 11 Abs. 3 PO)

III. Umfang der Prüfung

1. Die Abschlussprüfung richtet sich nach der ReNoPatAusbV vom 29.08.2014 und gliedert sich in einen schriftlichen Teil und ein fallbezogenes Fachgespräch. Die Inhalte der Prüfungsbereiche ergeben sich aus § 7 ReNoPatAusbV, § 17 PO.
2. Der **schriftliche** Prüfungsteil besteht aus den Prüfungsbereichen
 - (1) Geschäfts- und Leistungsprozesse (60 Minuten),
 - (2) Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich (150 Minuten),
 - (3) Vergütung und Kosten (90 Minuten) sowie
 - (4) Wirtschafts- und Sozialkunde (60 Minuten.)
3. Der Prüfungsbereich Mandantenbetreuung wird im Rahmen eines **fallbezogenen Fachgesprächs** geprüft. Die Prüfungszeit beträgt 15 Minuten. Die schriftlichen Ausbildungsnachweise sind zu diesem Termin vorzulegen.
4. Auf Antrag des Prüfungsteilnehmers ist die Prüfung in einem der Prüfungsbereiche „Geschäfts- und Leistungsprozesse“, „Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich“, „Vergütung und Kosten“ oder „Wirtschafts- und Sozialkunde“ durch eine mündliche Prüfung von etwa 15 Minuten zu ergänzen, wenn

- (1) der Prüfungsbereich schlechter als mit „ausreichend“ bewertet worden ist und
- (2) die mündliche Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Abschlussprüfung den Ausschlag geben kann.

Wiederholungsprüfung, § 29 PO

1. Die nicht bestandene Abschlussprüfung kann auf Antrag zweimal wiederholt werden. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem Ort und Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.
2. Hat der Prüfungsteilnehmer in der nicht bestandenen Prüfung oder in der ersten Wiederholungsprüfung Einzelprüfungsleistungen oder Teilprüfungsleistungen erbracht, die mit mindestens „ausreichend“ (50 Punkte) bewertet wurden, so ist die Prüfung in diesen Prüfungsbereichen oder Prüfungsteilen auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen und in die Wiederholungsprüfung zu übernehmen. Die Wiederholungsprüfung ist innerhalb von zwei Jahren seit Beendigung der nicht bestandenen Prüfung oder der ersten Wiederholungsprüfung abzulegen. Die Rechtsanwaltskammer kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
3. Wiederholungsprüfungen finden im Rahmen der Abschlussprüfungen statt. Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung sowie über den Rücktritt und die Nichtteilnahme gelten sinngemäß. Die Prüfungsbescheinigung ist vorzulegen.

Prüfungserleichterungen, § 19 PO

1. Dauernd körperlich, geistig und/oder seelisch behinderten/beeinträchtigten Menschen können in Ausnahmefällen auf Antrag Prüfungserleichterungen gewährt werden, § 19 Abs. 1 PO. Dem Antrag sind beizufügen:
 1. Attest eines Facharztes bzw. Amtsarztes
 2. Stellungnahme des Ausbildenden
 3. Stellungnahme der Berufsschule
2. Im Zweifel kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.
3. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der von der Rechtsanwaltskammer bestimmten Anmeldefrist zur jeweiligen Prüfung zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Rechtsanwaltskammer.

Externe Zulassung § 11. Abs. 2 PO

Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er

1. mindestens das Eineinhalbfache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der/des Rechtsanwaltsfachangestellten tätig gewesen ist. Als Zeiten der Berufstätigkeit gelten auch Ausbildungszeiten in einem anderen, einschlägigen Ausbildungsberuf.

oder

2. Von dem Nachweis der Mindestzeit nach Satz 1 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft gemacht wird, dass der Prüfungsbewerber die berufliche Handlungsfähigkeit erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigt.

Ort und Zeit der schriftlichen Prüfung

1. Die Prüfungstage und Prüfungsorte werden von der Rechtsanwaltskammer festgelegt. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung abgestimmt sein und den berufsbildenden Schulen bzw. den privaten Bildungsträgern rechtzeitig bekannt gegeben werden.
2. Die Rechtsanwaltskammer soll den Anmeldetermin, Zeit und Ort der einzelnen Prüfungen sowie die zulässigen Hilfsmittel in geeigneter Weise mindestens 4 Wochen vorher bekannt geben. Der Aufgabenausschuss bestimmt die zulässigen Hilfsmittel.

Ort und Zeit des fallbezogenen Fachgesprächs und gegebenenfalls der mündlichen Ergänzungsprüfung teilt der zuständige Prüfungsausschuss dem Prüfungsteilnehmer gesondert mit.

Bitte bringen Sie zur schriftlichen Prüfung neben den zugelassenen Hilfsmitteln auch Stifte, Papier in der Größe DIN A4 sowie den Zulassungsbescheid und Ihren Personalausweis mit.

Die Prüfungsergebnisse werden nach der Notenkonferenz durch den jeweiligen Prüfungsausschuss schriftlich bekannt gegeben, in welchen Ihre gesamten Prüfungsleistungen bewertet werden. Die Mitteilung erfolgt anschließend durch Übermittlung einer Prüfungsbescheinigung.

IV. Entscheidungen über die Zulassung zur Prüfung und über Anträge, § 14 PO

1. Über die Zulassung entscheidet die Rechtsanwaltskammer. Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen nicht für gegeben, entscheidet der Prüfungsausschuss. Eine ablehnende Entscheidung ist dem Prüfungsbewerber unverzüglich schriftlich unter Angabe der Ablehnungsgründe mit Rechtsbehelfsbelehrung bekannt zu geben.
2. Die Zulassung kann bis zum ersten Prüfungstag widerrufen werden, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen worden ist.

V. Prüfungsgebühr

Für die Abschlussprüfung wird von der Rechtsanwaltskammer laut Bekanntgabe eine Gebühr in Höhe von € 75,00 erhoben, die vom Auszubildenden auf das Konto bei der UniCredit Bank AG, IBAN: DE21 7002 0270 0000 0816 31; BIC: HYVEDEMMXXX zu entrichten und mit der Anmeldung fällig ist. Besteht kein Ausbildungsverhältnis, hat der Prüfungsbewerber die Prüfungsgebühr selbst zu entrichten. Nimmt der/die Prüfungsbewerber/in nur an höchstens drei Prüfungsfächern teil, so ermäßigt sich die Gebühr auf EUR 37,00.

An den Vorstand der Rechtsanwaltskammer München
E-Mail: anmeldung@rak-m.de

Ausbildungsverzeichnis Nr.: _____

Anmeldung

zur Abschlussprüfung für Rechtsanwaltsfachangestellte 20____ / _____

I. Ausbildende/r

Name _____ Tel. _____ Mail _____

Telefax _____

Kanzleianschrift _____

II. Auszubildende/r – Prüfungsbewerber/in

1. Personalien

Familienname _____ Vorname _____

Wohnanschrift _____

Tel.-Nr. privat _____ E-Mail privat _____

Geburtstag _____ Geburtsort _____ gesetzl. Vertreter _____

2. Berufsausbildung (Zutreffendes bitte ankreuzen:)

Beginn der Ausbildungszeit _____ Ende der Ausbildungszeit (laut Vertrag) _____

Verkürzung der Ausbildungszeit genehmigt (§ 11 Abs. 1 PO)? ja nein

Berufsschule besucht in _____ derzeit kein Berufsschulbesuch

Zwischenprüfung abgelegt am _____, die Teilnahmebescheinigung ist dieser Anmeldung beigelegt.

III. Anträge (Zutreffendes bitte ankreuzen:)

1. Ich beantrage meine **vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung** gem. § 11 Abs. 1 PO
Folgende Nachweise sind beizufügen (bei einem Zwischenprüfungsergebnis mit 2 x „gut“ ist kein weiterer Nachweis erforderlich):
- Bescheinigung der Berufsschule über den derzeitigen Leistungsstand
 - Zeugnis des Auszubildenden

2. Die Prüfung ist eine Externprüfung § 11 Abs.2 PO
Ich beantrage **Prüfungsbefreiung** in folgenden bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsfächern:
- Geschäfts- und Leistungsprozesse Mandantenbetreuung Wirtschafts- und Sozialkunde
 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I+II + III
 Vergütung und Kosten
- Folgende Nachweise sind beigelegt:
- Nachweis über zeitlich mindestens dem eineinhalbfachen der Ausbildungszeit entsprechender einschlägige berufliche Vorerfahrung nach §11 Abs. 2 PO
 Nachweis der beruflichen Handlungsfähigkeit durch andere Qualifikationsnachweise“

3. Die Prüfung ist eine **Wiederholungsprüfung** (§ 29 PO)
Ich beantrage **Prüfungsbefreiung** in folgenden bereits erfolgreich abgelegten Prüfungsfächern:
- Geschäfts- und Leistungsprozesse Mandantenbetreuung Wirtschafts- und Sozialkunde
 Rechtsanwendung im Rechtsanwaltsbereich I+II + III
 Vergütung und Kosten
- Die Prüfungsbescheinigung der Abschlussprüfung ist beizufügen.

4. Ich beantrage **Prüfungserleichterung** wegen dauernd körperlich, geistig und/oder seelischer Behinderung oder Beeinträchtigung gemäß § 8 Abs. 2 PO. Folgende Nachweise sind beigelegt:
- fachärztliches und amtsärztliches Attest Stellungnahme Auszubildender Stellungnahme Berufsschule

IV. Hinweis

Ist in der Prüfungsbekanntgabe nichts anderes bestimmt, so kann Anträgen (III.) nur stattgegeben werden, wenn die angegebenen Nachweise vor Ablauf der Anmeldefrist vollständig vorgelegt wurden.

Die Prüfungsgebühr wurde am _____ überwiesen.

_____, den _____

Prüfungsbewerber/in (Auszubildende/r)

Rechtsanwältin/Rechtsanwalt (Ausbildende/r)